

**Nr. 59 vom 5. August 2025**

## **AMTLICHE BEKANNTMACHUNG**

**Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg  
Referat 31 – Qualität und Recht**

### **Prüfungsordnung der Fakultät für Psychologie und Bewegungswissenschaft für Studiengänge mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ (B.Sc.)**

**Vom 9. Juli 2025**

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 22. Juli 2025 die am 9. Juli 2025 vom Fakultätsrat der Fakultät für Psychologie und Bewegungswissenschaft auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 19. Februar 2025 (HmbGVBl. S. 241) beschlossene Prüfungsordnung der Fakultät für Psychologie und Bewegungswissenschaft für Studiengänge mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ (B.Sc.) gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

## Präambel

Diese Prüfungsordnung regelt die allgemeine Struktur und das Prüfungsverfahren für alle Studiengänge der Fakultät für Psychologie und Bewegungswissenschaft mit dem Abschluss „Bachelor of Science“. Sie wird ergänzt durch Fachspezifische Bestimmungen für die einzelnen Studiengänge.

### § 1 Studiziel, Prüfungszweck, Akademischer Grad, Durchführung des Studiengangs

- (1) Die allgemeinen Ziele universitärer Lehre sind in § 2 Absatz 1 der Rahmenprüfungsordnung für akademische Prüfungen an der Universität vom 25. Januar 2018, 22. Februar 2018 und 8. November 2018 definiert. Diese ergänzend, ist das Studienziel der Bachelorstudienänge der Erwerb von grundlegenden fachlichen, methodischen und allgemein berufsqualifizierenden Kompetenzen, die für die einschlägige berufliche Praxis und ein Masterstudium befähigen. Dabei wird im Rahmen einer exemplarischen wissenschaftlichen Vertiefung eines Faches die Fähigkeit vermittelt, sowohl spezielle Anwendungen als auch übergreifende Zusammenhänge selbstständig erschließen zu können. Neben der fachwissenschaftlichen Ausbildung umfasst das Studium zudem auch die Vermittlung Allgemeiner Berufsqualifizierender Kompetenzen (ABK). Die Fachspezifischen Bestimmungen enthalten die konkreten Studienziele.
- (2) Durch eine bestandene Bachelorprüfung wird nachgewiesen, dass in den jeweiligen Fachspezifischen Bestimmungen beschriebene Studienziel erreicht zu haben.
- (3) Die bestandene Bachelorprüfung ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss, für den der akademische Grad „Bachelor of Science (B.Sc.)“ verliehen wird.
- (4) Die organisatorische Durchführung der Studiengänge wird in den Fachspezifischen Bestimmungen geregelt.
- (5) Die Auswahlkriterien und besonderen Zugangsvoraussetzungen zum Bachelorstudium sind in gesonderten Satzungen für die jeweiligen Studiengänge geregelt.
- (6) Regelungen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung von wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Universität Hamburg sind in einer gleichnamigen Satzung des Akademischen Senats vom 20. Januar 2022 in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

### § 2 Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen, der Bachelorarbeit, der gegebenenfalls in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeiten und Exkursionen sechs Semester. Im Falle eines Teilzeitstudiums erhöhen zwei Teilzeitsemester die Regelstudienzeit um ein Semester. Durch das Lehrangebot gemäß den Fachspezifischen Bestimmungen und die Gestaltung des Prüfungsverfahrens ist sicherzustellen, dass das Bachelorstudium einschließlich sämtlicher Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (2) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Regelstudienzeit eines Studiengangs um bis zu zwei Semester verlängert werden. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.

### § 3 Studienfachberatung

- (1) Die Studierenden sind verpflichtet, zu Beginn des Studiums an einer Studienfachberatung teilzunehmen. Die Studienfachberatung erfolgt in der Regel durch Lehrende des Studiengangs.
- (2) Studierende, die die Regelstudienzeit gemäß § 2 überschritten haben, müssen innerhalb von zwei Semestern nach dem Ende der Regelstudienzeit an einer Studienfachberatung durch Lehrende des Studiengangs teilnehmen, wenn sie nicht bis zum Ende dieses Zeitraums zu den noch ausstehenden Prüfungsleistungen angemeldet sind. Die Teilnahme an der Studienfachberatung ist zu bescheinigen. Studierende, die nicht an der Studienfachberatung wegen Überschreitens der Regelstudienzeit teilnehmen, werden gemäß § 42 Absatz 2 Nummer 7 HmbHG exmatrikuliert.

### § 4 Studien- und Prüfungsaufbau, Module und Leistungspunkte (LP)

- (1) Die Grundstruktur eines Bachelor of Science in den Studiengängen der Fakultät für Psychologie und Bewegungswissenschaft besteht aus einem Fach, Allgemeinen Berufsqualifizierenden Kompetenzen (ABK) und einem freien Wahlbereich. Der freie Wahlbereich eröffnet sowohl die Möglichkeit eines Studium Generale als auch einer weiteren Ergänzung oder Vertiefung im Fach.
- (2) Der Bachelorstudiengang ist modular aufgebaut; Zahl, Umfang, Qualifikationsziele der Module und die Modulvoraussetzungen sowie die Form und der Umfang der Modulprüfung sind in den Fachspezifischen Bestimmungen geregelt. Module können sein: Pflichtmodule, die obligatorisch sind, Wahlpflichtmodule, die aus einem vorgegebenen Katalog von Modulen auszuwählen sind, und frei wählbare Module (Wahlmodule).
- (3) Module sind in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten, die in der Regel aus mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen bestehen. In Modulen wird eine Teilqualifikation des Qualifikationsziels des jeweiligen Studiengangs vermittelt. Zum Abschließen eines Moduls ist in der Regel das Ablegen einer Prüfung (Modulprüfung) erforderlich. Die Arbeitsbelastung (Präsenz-, Selbststudium und Prüfungsaufwand) für die einzelnen Module wird in Leistungspunkten (LP = ECTS Punkte) ausgewiesen. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Der Gesamtumfang des Studiengangs umfasst einschließlich der Bachelorarbeit 180 Leistungspunkte. In den Fällen des § 2 Absatz 2 erhöht sich die Anzahl der Leistungspunkte um 30 pro Semester. Der Erwerb von den für ein Modul ausgewiesenen Leistungspunkten ist an den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls gebunden. Ein erfolgreicher Abschluss setzt, je nach Festlegung in den Fachspezifischen Bestimmungen, das Bestehen von Modulprüfungen und/oder das erfolgreiche Erbringen von Studienleistungen voraus.
- (4) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen und der Bachelorarbeit bzw. einem Abschlussmodul. Das Abschlussmodul umfasst 15 Leistungspunkte und findet in der Regel im letzten Semester der Regelstudienzeit statt. Das Abschlussmodul setzt sich aus der Bachelorarbeit, die 12 Leistungspunkte umfasst, und weiteren Modulbestandteilen zusammen, die in den Fachspezifischen Bestimmungen geregelt werden.
- (5) Ein Studiengang kann im Status der bzw. des Teilzeitstudierenden absolviert werden. Studierende können den Teilzeitstatus im Campus-Center beantragen. Die Entscheidung über den Antrag auf Immatrikulation als Teilzeitstudierende bzw. Teilzeitstudierender

erfolgt nach den rechtlichen Vorgaben in der Immatrikulationsordnung der Universität Hamburg in der jeweils geltenden Fassung. Teilzeitstudierende müssen ihren veränderten Studierendenstatus unverzüglich der Prüfungsstelle mitteilen (Genehmigungsbescheid des Campus Centers). Der veränderte Status wird von der Prüfungsstelle vermerkt. Für Teilzeitstudierende wird im Rahmen einer Studienfachberatung in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss ein individueller Studienplan erstellt.

(6) Das Bachelorstudium muss grundsätzlich sofort aufgenommen werden.

## § 5

### Lehrveranstaltungsarten, -sprache und -teilnahmebedingungen

(1) Lehrveranstaltungsarten sind insbesondere:

1. Vorlesungen;
2. Übungen;
3. Seminare;
4. Projekte, Projektstudien;
5. Praktika;
6. berufsbezogene Praktika;
7. Exkursionen/Feldübungen;
8. Kolloquien;
9. Sprachlehrveranstaltungen;
10. Plauspiele.

In den Fachspezifischen Bestimmungen können weitere Lehrveranstaltungsarten oder Kombinationen von Lehrveranstaltungsarten vorgesehen werden.

(2) Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abgehalten und können als Präsenz-, blended-learning- oder e-learning-Veranstaltungen durchgeführt werden. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.

(3) Für Lehrveranstaltungen können die Fachspezifischen Bestimmungen gemäß § 5 Absatz 2 der Rahmenprüfungsordnung für akademische Prüfungen an der Universität Hamburg vom 25. Januar 2018, 22. Februar 2018 und 8. November 2018 nur in hochschuldidaktisch begründeten Fällen eine Anwesenheitspflicht vorsehen. Die Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht sind in den Fachspezifischen Bestimmungen zu benennen und zu begründen. In den Fachspezifischen Bestimmungen wird auch festgelegt, ob die Anwesenheitspflicht für die Zulassung zur Wiederholungsprüfung gilt.

(4) Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen setzt eine Anmeldung voraus. Die Anmeldung ist nach Ablauf der Anmeldefrist verbindlich. Der Zeitraum für die Anmeldung wird vom Studien- und Prüfungsbüro in geeigneter Weise bekannt gegeben. Näheres können die Fachspezifischen Bestimmungen regeln.

(5) Sofern die Modulbeschreibungen in den Fachspezifischen Bestimmungen erfolgreich absolvierte Module bzw. Lehrveranstaltungen als Teilnahmevoraussetzungen für ein nachfolgendes Modul festlegen, müssen diese erfüllt werden, um zu den Lehrveranstaltungen des Moduls zugelassen zu werden. Sind die geforderten Prüfungsleistungen der zuvor zu absolvierenden Module erbracht worden, aber die Prüfungsleistungen noch nicht bewertet, sind die Studierenden für die Lehrveranstaltungen des Moduls vorläufig zuzulassen. Die Zulassung steht unter der Bedingung, dass die Module erfolgreich absolviert worden sind.

## § 6

### Beschränkung des Besuchs einzelner Lehrveranstaltungen

- (1) Die Teilnehmerzahl kann für einzelne Lehrveranstaltungen, Pflicht-, Wahl- und Wahlpflichtmodule und Schwerpunkte beschränkt werden, wenn dies zu deren ordnungsgemäßer Durchführung geboten ist. Die Beschränkung muss die Kriterien für die Auswahl der Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer umfassen und ist in geeigneter Weise bekannt zu geben.
- (2) Studierende, deren Erstwunsch sich auf ein Pflicht-, Wahl-, Wahlpflichtmodul oder einen Schwerpunkt bezieht, dem sie aus den in Absatz 1 genannten Gründen nicht zugewiesen werden können, erhalten ein anderes Pflicht-, Wahl-, oder Wahlpflichtmodul bzw. einen anderen Schwerpunkt. Dabei sind die weiteren Präferenzen der Studierenden nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

## § 7

### Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung und die weiteren durch diese Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss für jeden Studiengang gebildet. Einem Prüfungsausschuss gehören an: drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer einschließlich der dieser Gruppe zuzuordnenden habilitierten Dozentinnen und Dozenten, ein Mitglied aus der Gruppe des akademischen Personals einschließlich der dieser Gruppe zuzuordnenden nicht habilitierten Dozentinnen und Dozenten sowie ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sollen grundsätzlich dem jeweiligen Fach angehören. Ein Mitglied des technischen und Verwaltungspersonals kann mit beratender Stimme teilnehmen.
- (2) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von der Vertreterin bzw. dem Vertreter der jeweiligen Mitgliedergruppe im Fakultätsrat dem Dekanat zur Einsetzung vorgeschlagen. Die Amtszeit der Mitglieder, Stellvertreterinnen und Stellvertreter beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederbestellung eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin bzw. ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestellt. Der Prüfungsausschuss wählt die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden sowie deren Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter aus dem Kreis der dem Prüfungsausschuss angehörenden Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.
- (3) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn nicht Personalangelegenheiten, Prüfungsangelegenheiten und personenbezogene Bewertungen von Lehrveranstaltungen behandelt werden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter die bzw. der Vorsitzende oder die bzw. der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren.
- (4) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Dekanat sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Der Prüfungsausschuss sorgt ferner dafür, dass die Termine für die Modulprüfungen rechtzeitig festgelegt und bekannt gegeben werden.
- (5) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwöhnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung über die Note und deren Bekanntgabe.

- (6) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der bzw. dem Studierenden unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (8) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung zu treffen sind, insbesondere die Bekanntgabe der Melde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang beim Studien- und Prüfungsbüro im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise bekannt machen.
- (9) Der Prüfungsausschuss kann dem Studien- und Prüfungsbüro Aufgaben für die Vorbereitung und Umsetzung seiner Entscheidung sowie die organisatorische Abwicklung von Prüfungen übertragen; gleiche Übertragungsbefugnisse hat auch die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

## § 8

### Anerkennung und Anrechnung von Leistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen sowie in den Studiengang eingeordnete berufsfeldbezogene Studien beziehungsweise Praktika, die an einer Universität, gleichgestellten Hochschule, in staatlich anerkannten Fernstudien, an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachhochschulen erbracht worden sind, sind auf Antrag des bzw. der Studierenden anzuerkennen, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den an der aufnehmenden Hochschule zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich.
- (2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen der Universität Hamburg sowie der anderen am Studiengang beteiligten Hochschulen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften bzw. Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.
- (3) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss eines Studiengangs erforderlich sind, sind in einem Umfang von bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anzurechnen.
- (4) Werden Prüfungsleistungen anerkannt oder angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Abschlussnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird die Prüfungsleistung mit „bestanden“ ausgewiesen.
- (5) Über die Anerkennung bzw. Anrechnung entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der bzw. des Studierenden. Dem Antrag sind die für die Anerkennung bzw. Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Ein Antrag auf Anerkennung bzw. Anrechnung von Prüfungsleistungen ist ausgeschlossen, sobald die bzw.

der Studierende sich in einem das entsprechende Modul betreffenden Prüfungsverhältnis befindet. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn eine verbindliche Prüfungsanmeldung vorliegt und/oder bereits mindestens ein Prüfungsversuch wahrgenommen wurde. Eine verbindliche Prüfungsanmeldung liegt vor, wenn die An- und Abmeldephasen beendet sind.

## § 9

### Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) Die Teilnahme an den Modulprüfungen setzt eine Anmeldung über das elektronische Campusmanagementsystem voraus. Der Zeitraum für die An- bzw. Abmeldung und das An- bzw. Abmeldeverfahren werden vom Studien- und Prüfungsbüro in geeigneter Weise bekannt gegeben. Die Anmeldung ist nach Ablauf der Abmeldefrist verbindlich. Die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende kann bei einer zweiten Wiederholungsprüfung die Zulassung von der Auflage abhängig machen, dass die bzw. der Studierende zuvor an einer Studienfachberatung teilgenommen hat. Ferner kann die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende in begründeten Ausnahmefällen bei einer Wiederholungsprüfung eine abweichende Prüfungsart festlegen.
- (2) Sofern die Fachspezifischen Bestimmungen eine Anwesenheitspflicht bei Lehrveranstaltungen gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 vorsehen, ist die regelmäßige Teilnahme an den für das Modul vorgesehenen anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung und für den Erwerb von Leistungspunkten. Regelmäßig teilgenommen hat grundsätzlich, wer nicht mehr als 15 % der betreffenden Lehrveranstaltungen eines Moduls versäumt hat. Die Fachspezifischen Bestimmungen können einen anderen Prozentsatz für die Versäumnisquote festlegen. Ist das Versäumnis nicht zu vertreten, kann unter Auflage eine Zulassung zum Prüfungstermin erfolgen. Der Grund für die Versäumnis ist glaubhaft zu machen, bei Krankheit durch ein ärztliches Attest. In Zweifelsfällen kann sich die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende ein qualifiziertes ärztliches Attest gem. § 16 Absatz 2 vorlegen lassen. Bei Studierenden mit Kindern unter 12 Jahren werden Krankheitszeiten des Kindes, die eine Betreuung durch die betroffene Studierende bzw. den betroffenen Studierenden erforderlich machen, bei entsprechendem begründetem Nachweis als Versäumnisgrund anerkannt. Die Auflage wird von der Lehrperson der versäumten Lehrveranstaltungen festgelegt; sie muss geeignet sein, die Nachholung des versäumten Lehrstoffs zu dokumentieren. Über Ausnahmen entscheidet die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende. Sofern die Fachspezifischen Bestimmungen eine Anwesenheitspflicht für die Zulassung zur Prüfung voraussetzen, gilt diese nicht für die Zulassung zu Wiederholungsprüfungen, es sei denn, dass die Qualifikationsziele des Moduls mit anderen Lehrinhalten vermittelt werden.
- (3) Eine Anmeldung zu sowie die Teilnahme an den Modulprüfungen bzw. der Abschlussarbeit setzt grundsätzlich eine Immatrikulation für den jeweiligen Studiengang voraus. Diese Immatrikulation gilt auch für die Teilnahme an Wahlpflicht- und Wahlmodulen, die andere Fächer anbieten.
- (4) Eine Zulassung darf nur versagt werden, wenn
  1. die in Absatz 1 genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist oder die in Absatz 1 genannte Auflage nicht erfüllt ist,
  2. die in Absatz 2 genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist oder die in Absatz 2 genannte Auflage nicht erfüllt ist,
  3. die in Absatz 3 genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist,
  4. die Zulassungsvoraussetzungen für das Modul nicht vorliegen oder
  5. eine in der Modulbeschreibung geforderte Studienleistung gemäß § 13 Absatz 2 nicht erfolgreich erbracht wurde.

Satz 1 Nummer 4 gilt nicht, wenn die bzw. der Studierende die Prüfungsleistungen aller vorangegangenen Module zwar erbracht hat, nicht aber alle Prüfungsleistungen bewertet worden sind. In diesen Fällen ist die bzw. der Studierende für die nachfolgende Prüfung unter der folgenden Maßgabe zuzulassen: Wird eine der als Voraussetzung ausstehenden Prüfungsleistungen mit „ungenügend“ bewertet, werden Note und Leistungspunkte der nachfolgenden Prüfung auch erst wirksam, wenn die entsprechende Voraussetzungsprüfung mit mindestens ausreichendem Ergebnis wiederholt worden ist.

(5) Über eine Nicht-Zulassung ist die bzw. der Studierende unverzüglich zu informieren.

## § 10

### **Wiederholung von Prüfungen und Studienleistungen**

- (1) Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden. Die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung soll zum nächstmöglichen Prüfungstermin stattfinden.
- (2) Die bzw. der die Modulprüfung abnehmende Lehrende bietet wenigstens einen ersten Prüfungsversuch bis zum Ende des laufenden Semesters an, einen zweiten bis spätestens zum Ende des Folgesemesters.
- (3) Wahlpflicht- und Wahlmodule können gewechselt werden. Wird ein Wahlpflicht- oder Wahlmodul gewechselt oder aus organisatorischen Gründen nicht ein zweites Mal angeboten, werden in anderen Modulen wahrgenommene Prüfungsversuche nicht angerechnet.

## § 11

### **Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen oder länger andauernden bzw. chronischen Erkrankungen**

- (1) Macht eine Studierende bzw. ein Studierender glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer Behinderung oder länger andauernden schweren bzw. chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen (insbesondere in den Bearbeitungsfristen) zu erbringen, kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen treffen. Als solche kommen insbesondere die Veränderung der äußereren Prüfungsbedingungen, die Verlängerung der Bearbeitungsfristen für das Ablegen von Prüfungsleistungen sowie das Erbringen gleichwertiger Prüfungsleistungen in Betracht. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (2) Bei Entscheidungen der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 ist der Behindertenbeauftragte bzw. die Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.
- (3) Die Gründe für die beantragten Nachteilsausgleiche sind von der bzw. dem Studierenden darzulegen. Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

## § 12

### **Prüfende**

- (1) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer erfolgt durch den die Prüfungsausschussvorsitzende bzw. den Prüfungsausschussvorsitzenden nach Maßgabe der Bestimmungen des HmbHG in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Prüfende für die Modulprüfungen sind grundsätzlich die für die Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls verantwortlichen Lehrenden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei nur einer Prüfung und mehreren Lehrenden kann der Prüfungsausschuss die bzw. den für die Prüfung verantwortlichen Lehrenden festlegen.
- (3) Es können auch Prüferinnen bzw. Prüfer bestellt werden, die nicht Mitglieder der Universität Hamburg sind.

### § 13

#### **Studienleistungen und Modulprüfungen**

- (1) Ein erfolgreicher Abschluss eines Moduls setzt, je nach Festlegung in den Fachspezifischen Bestimmungen, das Bestehen von Modulprüfungen und/oder das erfolgreiche Erbringen von Studienleistungen voraus.
- (2) In den Fachspezifischen Bestimmungen kann die Erbringung von Studienleistungen vorgesehen werden. Studienleistungen können benotet werden. Die Bewertung einer Studienleistung geht nicht in die Modulnote ein. Nicht erfolgreich erbrachte Studienleistungen können im Rahmen der Lehrveranstaltung wiederholt bzw. überarbeitet werden. Eine erfolgreich erbrachte Studienleistung kann in den Fachspezifischen Bestimmungen als Voraussetzung für eine Modulprüfung vorgesehen werden. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.
- (3) Bei der Abgabe von schriftlichen Studienleistungen versichert die bzw. der Studierende, dass sie bzw. er die Leistung eigenständig und unter Nutzung keiner anderen als der angegebenen Hilfsmittel verfasst hat. Der Vordruck für die Eigenständigkeitserklärung befindet sich auf der Homepage der Fakultät für Psychologie und Bewegungswissenschaft. Die Lehrenden entscheiden, ob die Eigenständigkeitserklärung erforderlich ist.
- (4) Modulprüfungen finden in der von den Prüferinnen und Prüfern gemäß der Fachspezifischen Bestimmungen festgelegten Form und Dauer zu den festgesetzten Terminen statt. Werden Studierende auf mehrere Lehrveranstaltungen verteilt, dürfen immer nur die für die jeweilige Lehrveranstaltung vorgesehenen Prüfungen wahrgenommen werden. In geeigneten Fällen können Prüfungen auch mit Unterstützung elektronischer Medien und in elektronischer Dokumentation durchgeführt werden. Prüfungen können in deutscher oder englischer Sprache abgenommen werden. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.
- (5) Für Modulprüfungen können in den Fachspezifischen Bestimmungen folgende mündliche, schriftliche, elektronische oder praktische Prüfungsarten festgelegt werden, wobei die Fachspezifischen Bestimmungen weitere Prüfungsarten bestimmen können:
  - a) Klausur: Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 45, höchstens 180 Minuten. Die konkrete Dauer wird zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Klausuren können auch in Form von Antwort-Wahl-Verfahren und/oder computergestützt durchgeführt werden.
  - b) Mündliche Prüfung: Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden darlegen sollen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt.

Die Prüfungsduer soll je Studierender bzw. Studierendem mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten betragen. Die konkrete Dauer wird zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Für mündliche Prüfungen kann die Option vorgesehen sein, dass Studierende Prüfungsgegenstände vorschlagen dürfen. Mündliche Prüfungen werden von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden abgenommen, die bzw. der mindestens die durch den Masterstudiengang zu vermittelnde Qualifikation im Sinne des § 1 oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird von der bzw. dem Prüfenden und der bzw. dem Beisitzenden unterzeichnet und zur Prüfungsakte genommen. Studierende, die sich zu einem späteren Termin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, wird die Teilnahme an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer ermöglicht. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung und die Bekanntgabe der Note. Die bzw. der Studierende kann den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragen.

- c) Hausarbeit: Eine Hausarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung eines vorgegebenen Themas, das im Rahmen des betreffenden Moduls behandelt wurde. Die Hausarbeit soll mindestens 1.200 Wörter und höchstens 10.000 Wörter umfassen. Die Bearbeitungszeit soll mindestens zwei Wochen und höchstens zwei Monate betragen. Der konkrete Umfang, die konkrete Bearbeitungsduer und der Abgabetermin werden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Die Hausarbeit ist in schriftlicher Ausfertigung sowie auf Verlangen der Prüferin bzw. des Prüfers auch auf einem elektronischen Speichermedium bei der Prüfungsstelle einzureichen.
- d) Referat: Ein Referat ist der mündliche Vortrag über ein vorgegebenes Thema. Es kann zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung des Vortragthemas vorgesehen werden. Die Ausarbeitung soll mindestens 1.200 Wörter und höchstens 10.000 Wörter umfassen; die Bearbeitungszeit soll mindestens zwei Wochen und höchstens zwei Monate betragen; die konkrete Dauer wird zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Der mündliche Vortrag hat in der Regel eine Dauer von mindestens 15, höchstens 75 Minuten. Die konkrete Dauer wird zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- e) Untersuchungsbericht: In einem Untersuchungsbericht wird der erfolgreiche Abschluss einer von den verantwortlichen Lehrenden festgelegten empirischen bzw. experimentellen Arbeiten dokumentiert. Der Untersuchungsbericht soll mindestens 1.200 Wörter und höchstens 10.000 Wörter umfassen. Die Bearbeitungszeit soll mindestens zwei Wochen und höchstens zwei Monate betragen. Der konkrete Umfang, die konkrete Bearbeitungsduer und der Abgabetermin werden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- f) Portfolio: Ein Portfolio ist eine Zusammenstellung während des Studiums bzw. während der Studienphase angefertigter Teilleistungen, die unter der übergreifenden Frage- und Problemstellung zusammenfassend ausgewertet werden. Das Portfolio dient somit auch der zusammenfassenden Reflexion des eigenen Lernprozesses. In das Portfolio gehen als Pflichtaufgaben von Lehrenden gestellte Teilleistungen und die Bearbeitung der übergreifenden Aufgabe ein, wie auch gegebenenfalls selbst gewählte Bearbeitungen. Teilleistungen können sein: Interpretierende Auseinandersetzungen mit Literatur und wissenschaftlichen Positionen, Dokumentationen eigener Erhebungen und Erfahrungen (auch audiovisuell), Bibliographien o.Ä. Zusammenfassende Aufgaben können z.B. in der Interpretation umfassender Problemstellungen

unter Einbezug der in den Teilleistungen bearbeiteten Positionen, selbstständigen Interpretationen von relevanten Ereignissen oder Ausarbeitungen von kleineren Forschungskonzepten (Fragestellungen) auf der Grundlage der bearbeiteten Literatur bestehen. Das Portfolio soll mindestens 1.200 Wörter und höchstens 10.000 Wörter umfassen. Die Bearbeitungszeit soll mindestens zwei Wochen und höchstens zwei Monate betragen. Der konkrete Umfang, die konkrete Bearbeitungsdauer und der Abgabetermin werden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

- (6) In geeigneten Fällen können Prüfungen über ein elektronisches Datenfernnetz (Online-Prüfungen) durchgeführt werden.
- (7) Authentifizierungen vor Beginn oder während einer Prüfung erfolgen in der Regel mit Hilfe eines amtlichen Lichtbildausweises (z.B. Personalausweis), der nach Aufforderung vorzuzeigen ist. Bei mehreren zu authentifizierenden Personen in Prüfungen nach Absatz 6 hat die Authentifizierung unter Wahrung des Datenschutzes, z.B. in einem Breakout-Raum, einzeln zu erfolgen.
- (8) Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen während einer Klausur, die als Online-Prüfung gemäß Absatz 6 durchgeführt wird, sind die Studierenden verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der eingesetzten Kommunikationseinrichtung zu aktivieren (Videoaufsicht) und geeignet auszurichten. Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und der Datenschutz der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden. Die Videoaufsicht erfolgt durch Aufsichtspersonal der Universität. Eine Aufzeichnung und automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondateien der Videoaufsicht ist unzulässig. Für die zur Durchführung einer mündlichen oder praktischen Prüfung als Online-Prüfung gemäß Absatz 6 notwendige Übertragung von Bild und Ton gelten die Sätze 1-4 entsprechend.
- (9) Ist bei einer Online-Prüfung gemäß Absatz 6 die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung im jeweiligen Stadium beendet und die Prüfungsleistung nicht gewertet. Der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. Das gilt nicht, wenn eine Störung durch die Studierende bzw. den Studierenden zu vertreten ist. Ist im Falle einer mündlichen oder praktischen Prüfung gemäß Absatz 6 die Bild- oder Tonübertragung vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. Dauert die technische Störung an, so dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, wird die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt; die Sätze 2 und 3 sind entsprechend anwendbar. Tritt die technische Störung auf, nachdem bereits ein wesentlicher Teil der mündlichen oder praktischen Prüfungsleistung erbracht wurde, kann die Prüfung nach Abstimmung zwischen den Prüfenden und der bzw. dem Studierenden in einem anderen geeigneten Format, insbesondere fernmündlich ohne Verwendung eines Videokonferenzsystems, fortgesetzt und beendet werden. Dies gilt nicht für praktische Prüfungen, bei denen die Bildübertragung zur Bewertung der Prüfungsleistung zwingend erforderlich ist.
- (10) Die Teilnahme an einer Online-Prüfung nach Absatz 6 ist freiwillig; dies gilt nicht für Online-Prüfungen, die in den Räumlichkeiten der Hochschule und unter Einsatz ausschließlich hochschuleigener technischer Geräte durchgeführt werden.
- (11) Bei der Abgabe von schriftlichen Modulprüfungen (ausgenommen Klausuren) versichert die bzw. der Studierende, dass sie bzw. er die Leistung eigenständig und unter Nutzung

keiner anderen als der angegebenen Hilfsmittel verfasst hat. Der Vordruck für die Eigenständigkeitserklärung befindet sich auf der Homepage der Fakultät für Psychologie und Bewegungswissenschaft.

(12) Eine Modulprüfung kann als Gesamtprüfung (Modulabschlussprüfung) durchgeführt werden oder aus Teilprüfungsleistungen (Teilmodulprüfungen) bestehen. In besonderen, durch die Auswahl der Prüfungsform und das didaktische Konzept begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer gemeinsamen Prüfung abgeschlossen werden. Im Ausnahmefall können Fachspezifische Bestimmungen vorsehen, dass nicht alle Teilprüfungen bestanden sein müssen.

## **§ 14** **Bachelorarbeit**

(1) Mit der Bachelorarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist zu beantragen, wenn alle Module erfolgreich absolviert worden sind, die die Fachspezifischen Bestimmungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit vorsehen.

(3) Für die Zulassung zur Bachelorarbeit bzw. zu den Prüfungen des Abschlussmoduls gilt § 9 entsprechend.

(4) Die bzw. der Studierende kann mit dem Antrag auf Zulassung Prüfungsgegenstände und Betreuerin bzw. Betreuer (Erstgutachterin bzw. Erstgutachter) sowie Zweitgutachterin bzw. Zweitgutachter vorschlagen. Den Vorschlägen ist soweit wie möglich und vertretbar zu entsprechen. Auf Antrag vermittelt der Prüfungsausschuss eine Betreuerin bzw. einen Betreuer sowie eine Zweitgutachterin bzw. einen Zweitgutachter.

(5) Die Festsetzung und Ausgabe des Themas erfolgt durch die Betreuerin bzw. den Betreuer. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sowie die beiden Prüferinnen bzw. Prüfer sind von der Betreuerin bzw. dem Betreuer dem Studien- und Prüfungsbüro anzuzeigen und werden aktenkundig gemacht. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen nach der Ausgabe und nur begründet zurückgegeben werden. Das Thema der Bachelorarbeit kann von der Betreuerin bzw. dem Betreuer auf begründeten Antrag zurückgenommen werden, wenn aus fachlichen Gründen eine Bearbeitung nicht möglich ist. In Zweifelsfällen entscheidet die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende. Das neue Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, auszugeben.

(6) Die Bachelorarbeit wird in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abgefasst. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen der Fächer.

(7) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der Betreuerin bzw. dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Arbeitsbelastung für die Anfertigung der Arbeit den in den Fachspezifischen Bestimmungen für die Bachelorarbeit angegebenen Leistungspunkten (maximal 12 Leistungspunkte) entspricht. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei begründetem und vor Ablauf der Bearbeitungsfrist gestelltem Antrag eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um insgesamt maximal die Hälfte der Bearbeitungszeit genehmigen. Voraussetzung für eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist, dass die Gründe, die die Verlängerung erforderlich machen, nicht von der bzw. dem

Studierenden zu vertreten sind und unverzüglich angezeigt werden. Die Begründung für den Verlängerungsbedarf ist von der bzw. dem Studierendem umfassend schriftlich zu erläutern und zu belegen, bei Krankheit durch Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests (vgl. § 16 Absatz 2). § 9 Absatz 2 Satz 7 gilt entsprechend.

(8) Die Bachelorarbeit ist fristgerecht in elektronischer Form beim Studienbüro einzureichen. Das Studienbüro kann die digitale Form und den Übermittlungsweg näher spezifizieren. Für die Übermittlung der Bachelorarbeit obliegt der bzw. dem Studierenden die Beweislast. Der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Bei der Abgabe muss die bzw. der Studierende an Eides statt versichern, dass sie bzw. er die Arbeit eigenständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel – insbesondere keine im Quellenverzeichnis nicht benannten Internetquellen – benutzt hat. Die bzw. der Studierende darf die Arbeit vorher nicht in einem anderen Prüfungsverfahren eingereicht haben und die eingereichte schriftliche Fassung muss der Fassung auf dem elektronischen Speichermedium entsprechen. Im Einzelfall können Druckexemplare durch die Gutachterin bzw. den Gutachter gefordert werden. Die Abwicklung erfolgt über den zuständigen Arbeitsbereich. Wird die Arbeit aus Gründen, die die bzw. der Studierende nicht zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss über das weitere Vorgehen; im Regelfall wird ein neues Thema ausgegeben, ohne dass dies als Wiederholung gilt. Für diesen Fall gilt Absatz 5 Satz 6 entsprechend. Wird die Arbeit aus Gründen, die die bzw. der Studierende zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, gilt § 16 Absatz 1.

(9) Die Bachelorarbeit ist von der Erstprüferin bzw. dem Erstprüfer und einer Zweitprüferin bzw. einem Zweitprüfer aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten (nach § 12 Absätze 1 und 3) schriftlich zu beurteilen. Mindestens eine Prüferin bzw. ein Prüfer muss promoviert sein. Ist eine der Prüferinnen bzw. einer der Prüfer extern, muss die andere Prüferin bzw. der andere Prüfer Erstmitglied an der Fakultät für Psychologie und Bewegungswissenschaft sein und aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer stammen. Im Rahmen der Beurteilung von Bachelorarbeiten kann eine EDV-gestützte Plagiatsprüfung durch externe Einrichtungen erfolgen. Dabei ist sicherzustellen, dass eine zu diesem Zweck übermittelte Kopie der Arbeit dort Dritten nicht zugänglich gemacht und nach der Plagiatsprüfung gelöscht wird.

(10) Die Bewertung der Bachelorarbeit soll von beiden Prüfenden unverzüglich, spätestens sechs Wochen nach Einreichung, erfolgen. Bei einer überdurchschnittlich hohen Anzahl von Prüfungsverfahren oder aus vergleichbaren sachlichen Gründen kann der Prüfungsausschuss – unter Berücksichtigung der Bewerbungsfristen für die konsekutiven Masterstudiengänge – einen längeren Bewertungszeitraum einräumen. Die Benotung der Bachelorarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüferinnen bzw. Prüfer vergebenen Noten unter Berücksichtigung von § 15 Absatz 4. Wird die Bachelorarbeit nur von einer bzw. einem der beiden Prüfenden mit „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilt, bestellt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin bzw. einen dritten Prüfer. Beurteilt die Drittgutachterin bzw. der Drittgutachter die Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0), so wird die Note der Bachelorarbeit als arithmetisches Mittel der drei Beurteilungen unter Berücksichtigung von § 15 Absatz 4, mindestens aber mit „ausreichend“ (4,0), festgelegt. Beurteilt die Drittgutachterin bzw. der Drittgutachter die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), so gilt diese Arbeit insgesamt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet.

(11) Die Bachelorarbeit kann bei einer Gesamtbeurteilung mit „nicht ausreichend“ (5,0) einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss in einem Zeitraum von sechs Wochen nach Bekanntgabe des negativen Prüfungsergebnisses beantragt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in Absatz 5 Satz 3 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die bzw. der Studierende von dieser Möglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht hatte.

## § 15

### Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen soll unverzüglich, spätestens vier Wochen nach der Prüfung erfolgen; § 14 Absatz 10 Satz 2 gilt entsprechend. Die Noten für die einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern festgesetzt. Sofern die Modulbeschreibungen für Modulprüfungen keine Bewertung als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ vorsehen, sind Prüfungsleistungen entsprechend Absatz 3 differenziert zu benoten.

(2) Eine zu benotende Prüfungsleistung gilt als bestanden und eine benotete Studienleistung als erbracht, wenn sie mit einer der folgenden Noten bewertet wurde:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(3) Zur differenzierten Benotung der Studien- und Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(4) Setzt sich die Prüfungsleistung eines Moduls aus mehreren Teilleistungen zusammen, kann die Note des Moduls aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen oder als ein mittels Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die Teilleistungen errechnet werden. Die Noten der Teilprüfungsleistungen des Abschlussmoduls können unabhängig von der Leistungspunktverteilung gewichtet werden. Bei der Berechnung der Note werden die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Entsprechendes gilt bei der Bewertung einer Prüfungsleistung durch mehrere Prüfende. Die Art der Berechnung wird in den Fachspezifischen Bestimmungen der einzelnen Fächer geregelt.

Die Note lautet:

von 1,0	bis 1,15	1,0
über 1,15	bis 1,50	1,3
über 1,50	bis 1,85	1,7
über 1,85	bis 2,15	2,0
über 2,15	bis 2,50	2,3
über 2,50	bis 2,85	2,7
über 2,85	bis 3,15	3,0

über 3,15	bis 3,50	3,3
über 3,50	bis 3,85	3,7
über 3,85	bis 4,0	4,0
über 4,0		5,0

(5) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend. Die Fachspezifischen Bestimmungen legen fest, mit welchem Gewicht die Noten von Modulprüfungen des Faches und die Note der Bachelorarbeit zur Gesamtnote beitragen. Die Fachspezifischen Bestimmungen können ferner regeln, dass einzelne (Teil-)Prüfungsleistungen nicht in die Gesamtnote eingehen. Prüfungsleistungen aus dem Strukturbereich ABK und aus dem Wahlbereich gehen im Regelfall nicht in die Gesamtnote ein. Dem Strukturbereich ABK zugerechnete Anteile im Rahmen von Fachmodulen gehen nur in die Gesamtnote ein, sofern ihr Leistungspunktanteil weniger als ein Drittel der Gesamtleistungspunktzahl des Moduls beträgt.

Die Gesamtnote einer bestandenen Bachelorprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,50	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,51 bis einschließlich 2,50	gut
bei einem Durchschnitt von 2,51 bis einschließlich 3,50	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,51 bis einschließlich 4,00	ausreichend

Bei überragenden Leistungen (Durchschnitt von 1,00) wird die Gesamtnote „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.

(6) Neben dieser Note soll im Abschlusszeugnis auch ein Prozentrang nach den Standards des „European Credit Transfer and Accumulation System“ (ECTS-Note) ausgewiesen werden.

## § 16

### Versäumnis, Rücktritt

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der die bzw. der Studierende ohne triftigen Grund einen Prüfungstermin oder eine Prüfungsfrist im Sinne dieser Ordnung versäumt, nach Beginn einer (Teil-)Prüfung zurücktritt oder eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit beginnt oder erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich, d.h. ohne schuldhafte Zögern, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. § 9 Absatz 2 Satz 7 gilt entsprechend. Bei Krankheit der bzw. des Studierenden ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann sich der Prüfungsausschuss ein qualifiziertes Attest vorlegen lassen. Dieses muss Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche bzw. psychische Funktionsstörung, die Auswirkungen der Erkrankung auf die Prüfungsfähigkeit der bzw. des Studierenden aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie die ärztliche Prognose über die Dauer der Erkrankung. Wird der Grund anerkannt, so wird der nächstmögliche Prüfungstermin festgesetzt. Bereits vollständig erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet. Nach Beendigung einer Prüfungsleistung können Rücktrittsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

(3) Das Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz - MuSchG) vom 23. Mai 2017 in der jeweils geltenden Fassung findet auf schwangere und stillende Studierende Anwendung. Eine schwangere Studierende soll der zuständigen Stelle ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Tag der Entbin-

dung mitteilen, sobald sie weiß, dass sie schwanger ist. Auf Verlangen ist als Nachweis ein ärztliches Zeugnis oder das Zeugnis einer Hebamme oder eines Entbindungsgelehrten vorzulegen. Eine stillende Studierende soll der zuständigen Stelle so früh wie möglich mitteilen, dass sie stillt. Sobald die zuständige Stelle in Kenntnis gesetzt wurde, hat sie eine Gefährdungsbeurteilung unverzüglich zu konkretisieren und die erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen. Die Studierende ist über das Ergebnis der konkreten Beurteilung zu informieren. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist dieser Prüfungsordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet. Anträge der bzw. des Studierenden für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) sind zu berücksichtigen. Die Studierenden müssen bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie Elternzeit antreten, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie Elternzeit nehmen wollen. Bei dringenden Gründen ist ausnahmsweise eine angemessene kürzere Frist möglich. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie ggf. die neu eingesetzten Prüfungsfristen der bzw. dem Studierenden mit. Absatz 2 Sätze 7 und 8 gelten entsprechend.

## § 17

### Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Zugelassene Hilfsmittel werden vor Beginn der Prüfung bekannt gegeben. Versucht die bzw. der Studierende das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Gleiches gilt für Prüfungsleistungen von Studierenden, die ihre Prüfungsergebnisse während des Prüfungsverfahrens anderen zur Verfügung stellen, ohne dass dies ausdrücklich vorgesehen ist.
- (2) Bei einer Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel im Sinne des Absatzes 1 während und nach der Auseilung von Prüfungsaufgaben wird die bzw. der Studierende von der Fortsetzung der Prüfungsleistung nicht ausgeschlossen. Die oder der jeweilige Aufsichtsführende fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk, den sie oder er nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorlegt. Die bzw. der Studierende wird unverzüglich über den gegen ihn erhobenen Vorwurf unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Der bzw. dem Studierenden ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Hat eine Studierende bzw. ein Studierender bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Bewertung der Prüfung bekannt, wird die Bewertung entsprechend Absatz 1 durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses berichtigt. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erklärt die Bachelorprüfung gegebenenfalls nach § 18 für endgültig nicht bestanden. Sofern bereits Abschlussdokumente ausgegeben wurden, sind diese von den ausgebenden Stellen einzuziehen, wenn durch die Bewertungskorrektur gemäß Satz 1 nicht mehr alle Voraussetzungen für die Erlangung des Bachelorabschlusses vorliegen. Eine Entscheidung nach Satz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (4) Eine Studierende bzw. ein Studierender, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtsführenden bzw. dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden.

sen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende bzw. den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (5) Bei den Entscheidungen nach den Absätzen 1, 3 und 4 kann die bzw. der Studierende eine Überprüfung durch den Prüfungsausschuss verlangen. Der Antrag muss unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, gestellt werden.
- (6) Studierende, die sich wiederholt oder in einem besonders schweren Fall bei einer schriftlichen Prüfungsarbeit oder bei einer wissenschaftlichen Tätigkeit eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens schuldig gemacht haben, können gemäß § 42 Absatz 3 Nr. 5 HmbHG exmatrikuliert werden.

### § 18

#### **Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung**

- (1) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
  - a) eine Modulprüfung auch in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet gilt;
  - b) die Bachelorarbeit auch in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt.
- (2) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen Bescheid mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Bachelorprüfung aus. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der oder dem Studierenden bekannt zu geben.

### § 19

#### **Widerspruchsverfahren**

Studierende können Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungentscheidungen einlegen. Sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, muss der Widerspruch innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingelegt werden. Der Widerspruch soll schriftlich begründet werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so ist er durch den Prüfungsausschuss dem Widerspruchsausschuss der Universität zuzuleiten.

### § 20

#### **Zeugnis, Urkunde,**

#### **Diploma Supplement und Transcript of Records**

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung soll unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt werden. Das Zeugnis enthält Angaben über die absolvierten Module einschließlich der erzielten Noten und erworbenen Leistungspunkte, das Thema und die Note der Bachelorarbeit, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten Leistungspunkte. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität Hamburg zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Dem Zeugnis wird eine englischsprachige Übersetzung beigefügt.

- (2) Zusätzlich zu dem Zeugnis erhält die bzw. der Studierende eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Urkunde wird durch die Dekanin bzw. den Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Hamburg versehen. Das Dekanat kann die Unterzeichnungsbefugnis auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Der Urkunde wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.
- (3) Darüber hinaus stellt das Studien- und Prüfungsbüro ein Diploma Supplement sowie ein Transcript of Records in deutscher und englischer Sprache aus.

### **§ 21 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Behebung von Prüfungsmängeln**

Waren die Voraussetzungen für die Ablegung einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die bzw. der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat die bzw. der Studierende vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie bzw. er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ und die Bachelorprüfung gegebenenfalls nach § 18 für „endgültig nicht bestanden“ erklärt werden. Der bzw. dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. § 17 Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

### **§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten**

Bis zu einem Jahr nach Abschluss der einzelnen Modulprüfungen wird von der bzw. dem Prüfenden auf Antrag der bzw. des Studierenden in angemessener Frist Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt, soweit diese nicht bereits ausgehändigt worden sind.

### **§ 23 Inkrafttreten**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung als Amtliche Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2025/2026 aufnehmen. Sie gilt mit Wirkung zum Wintersemester 2025/2026 ebenfalls für Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben.
- (3) Sofern Fachspezifische Bestimmungen, die vor dem Wintersemester 2025/2026 in Kraft getreten sind, von dieser Prüfungsordnung abweichende Angaben enthalten, finden diese abweichenden Angaben keine Anwendung für Studierende, die ihr Studium in einem Studiengang der Fakultät für Psychologie und Bewegungswissenschaft erstmals zum Wintersemester 2025/2026 aufnehmen sowie für Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung in einem Studiengang der Fakultät für Psychologie und Bewegungswissenschaft bzw. der ehemaligen Fakultät für Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bewegungswissenschaft aufgenommen haben.

Hamburg, den 5. August 2025  
**Universität Hamburg**